

Schriftenreihe der Hochschule Speyer

Band 32

Zur Stellung der
Mitgliedstaaten im Europarecht

Von

Erich Bülow · Ulrich Everling · Werner
Klaer · Horst Laubereau · Hanspeter von
Meibom · Rudolf Miller · Georg Roth

Herausgegeben und eingeleitet

von

Hartwig Bülck



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Zur Stellung der Mitgliedstaaten im Europarecht

Schriftenreihe der Hochschule Speyer

Band 32

Zur Stellung der Mitgliedstaaten im Europarecht

Von

Erich Bülow · Ulrich Everling · Werner
Klaer · Horst Laubereau · Hanspeter von
Meibom · Rudolf Miller · Georg Roth

Herausgegeben und eingeleitet

von

Hartwig Bülck



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1967 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1967 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61
Printed in Germany

Inhalt

Vorwort	7
---------------	---

Einleitung

Professor Dr. <i>Hartwig Bülck</i> , Speyer: Der Stand der europäischen Integration	9
--	---

Gemeinsamer Markt und gemeinsames Recht

Ministerialrat Dr. <i>Horst Laubereau</i> , Bundesfinanzministerium, Bonn: Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten bei der Herstellung des Gemeinsamen Marktes — am Beispiel der Zollunion —	60
Oberlandesgerichtsrat Dr. <i>Erich Bülow</i> , Bundesjustizministerium, Bonn: Die Rechtsstellung des Einzelnen in der EWG — am Beispiel der Frei- zügigkeit —	80
Generaldirektor Dr. <i>Werner Klaer</i> , Hohe Behörde der Montanunion, Luxemburg: Die Anwendung von Diskriminierungsverboten im Gemeinsamen Ver- kehrsmarkt	98
Dr. <i>Georg Roth</i> , Forschungsinstitut, Speyer: Staatliche Strukturhilfen im nationalen und übernationalen Recht ...	121
Ministerialrat Dr. <i>Hanspeter von Meibom</i> , Bundesinnenministerium, Bonn: Die Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der Rechtsetzung der EWG	148

Koordinierung der Wirtschafts- und Sozialpolitik

Ministerialrat Dr. <i>Ulrich Everling</i> , Bundeswirtschaftsministerium Bonn: Die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten in der EWG	163
Ministerialrat Dr. <i>Rudolf Miller</i> , Bundesarbeitsministerium, Bonn: Die Koordinierung der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten in der EWG	182

Dokumentation

Dr. *Georg Roth*, Forschungsinstitut, Speyer:

Dokumentation zur Koordinierung der Konjunktur- und Strukturpolitik der Mitgliedstaaten in der EWG 204

Vorwort

In einer Situation, in der die Deutung und Bewältigung der technisch-wissenschaftlichen Weltzivilisation und ihrer rechtlichen Organisation auf der einen Seite in einen utilitaristischen Physikalismus und auf der anderen Seite in ein system- und traditionsloses Experimentieren zu zerfallen droht, wäre es grundverkehrt, den Rechtstheoretiker auf den „Geist“ und den Rechtspraktiker auf die „Sachen“ zu verweisen. Auf ihre Zusammenarbeit und wechselseitige Kontrolle kommt es an, um den zivilisatorischen Fortschritt in den Grenzen nicht nur des Verstandes, des Rechnens und Messens zu halten, sondern vor allem in den Grenzen der Vernunft: des Bedenkens und Nachdenkens. Dazu müssen die Theoretiker und Praktiker des Rechts wieder zu „Rechtsgelehrten“ werden, wie sie vor zweihundert Jahren Johann Jacob Moser, Königlich Dänischer Etats-Rath und praktischer Völkerrechtstheoretiker, beschrieben hat.

Auf dem Reichstag Anno 1654, so berichtet er „Von dem Ansehen der Rechtsgelehrten in Teutschen Staats-Sachen“ (Regensburg, 1773, S. 11), votierte Württemberg, daß „solches (nämlich der Sinn der Cammergerichtsordnung wegen Taxierung der Revisionsacten) erhellte deutlich aus denen Worten Denaissii, eines alten, wohl experimentirten und praktizirten Assessoris; welcher daher in Camera et toto Imperio pro authentico gehalten und approbirt werde“. Auf demselben Reichstag „führte das Hochstift Speyer in einem Voto an: Carpzov in Comment. ad Leg. Reg. Germ. fol. 583. halte dafür, daß die Privilegia de non appellando sich nicht auf den casum denegatae justitiae erstrecken“. Was Carpzov, Churfürstlicher Rath in Dresden und Ordinarius in Leipzig, damals für richtig hielt, würde man heute zu den Allgemeinen Rechtsgrundsätzen zählen, den principes généraux de droit reconnus par les nations civilisées, wie sie die Satzung des Internationalen Gerichtshofs nennt. Der Auffassung des Hochstifts Speyer wird sich deshalb wohl auch die Hochschule Speyer anschließen können. Denn die Wissenschaft von den Rechts- und Verwaltungs-Sachen und hier besonders von den Europa-Sachen hat kein Privilegium de non appellando, das der erkenntnis- und tatbereite Gerichtshof der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften besitzt und das die „gutwilligen Europäer“ auch in der Wissenschaft für sich in Anspruch nehmen — das sind jene Europäer, denen es „mit der Tugend Ernst ist“, wie

Hegel von Robespierre sagte (Philosophie der Geschichte, Jubiläums-Ausgabe Bd. 11, S. 561).

Im Sinne solcher Zusammenarbeit von Theorie und Praxis sind die folgenden Beiträge gesammelt worden. Die Sammlung knüpft damit an den Band „Staat und Wirtschaft im nationalen und übernationalen Recht“ an (Bd. 22 der Schriftenreihe der Hochschule). Während jener vorwiegend Beiträge von Praktikern aus den überstaatlichen Wirtschaftsgemeinschaften enthielt, bringt der jetzige zur Hauptsache solche von staatlichen Rechts- und Verwaltungspraktikern. Die Beiträge sind aus verschiedenem Anlaß entstanden. Die Herren Everling und von Meibom haben im April 1966 Vorträge auf einem Fortbildungskurs des rheinland-pfälzischen Innenministeriums in Speyer gehalten. Die Herren Klaer und Bülow haben in meinem Seminar über Europarecht gesprochen. Die Arbeiten der Herren Laubereau und Miller sind in Verbindung mit dem Forschungsinstitut der Hochschule entstanden, aus dem auch der Beitrag von Herrn Roth, zusammen mit der von ihm erstellten Dokumentation, hervorgegangen ist. Die Einleitung gibt die erweiterte Fassung eines Vortrages wieder, den ich selbst auf dem erwähnten Kurs des Innenministeriums gehalten habe.

Thematisch sind die Beiträge nur im Umriß abgestimmt, den der Titel des Bandes und das Inhaltsverzeichnis erkennen lassen. Sie von Redaktions wegen zu „harmonisieren“, habe ich mit Carpzov für ein unberechtigtes Privileg gehalten. Auch versteht es sich, daß bei dem weit gespannten Thema nur einige typische Probleme behandelt werden konnten; so wurde z. B. das europäische Wettbewerbsrecht, das schon anderweitig ausführlich erörtert worden ist, weggelassen. Den Verfassern noch einmal für ihre Mühe zu danken, vor allem auch für den Freimut, mit dem sie als Etats- und Europa-Räthe ihre wissenschaftlichen Standpunkte und Überzeugungen vertreten haben, bedeutet mir eine aufrichtige Freude.

Hartwig Bülck

Der Stand der europäischen Integration

Von Hartwig Bülck

Mit der Wende zu unserem, zum 20. Jahrhundert hat Europa angefangen als Kontinent, als etwas Zusammengehörendes aufzuhören. Bis dahin war es gerade in seiner Vielheit eine Einheit, ein Zusammenhängendes: räumlich von Gibraltar bis zum Ural, geschichtlich-kulturell von der Antike bis zur Ausbreitung seiner Zivilisation über die Welt, religiös durch sein gemeinsames Bekenntnis zum christlichen Glauben, politisch-ökonomisch als System von Nationalstaaten und Nationalwirtschaften und nicht zuletzt rechtlich in der vielfältigen Gemeinsamkeit seines öffentlichen und privaten Rechts, des auf römisch-germanischen Grundlagen ruhenden *ius publicum et privatum europaeum*. Diese Rechts- und Kultureinheit Europas, die aus der mittelalterlichen *respublica christiana* hervorgegangen war, ist in Krieg und Frieden, durch revolutionäre Umbrüche und stilles Wachsen in vielen Jahrhunderten geworden. Die Praxis der europäischen Staaten bewahrte sie nach innen und außen mit strenger Hand und die Theorie des Staats- und Völkerrechts tat das Gleiche mit ungebrochener Selbstverständlichkeit. So heißt es etwa bei Vattel, einem kursächsischen Diplomaten, der die Völkerrechtstheorie des 19. Jahrhunderts maßgebend bestimmt hat: „Europa stellt ein Staatensystem, ein Ganzes dar, in dem alles durch die Beziehungen und verschiedenen Interessen der diesen Erdteil bewohnenden Nationen untereinander verbunden ist . . . eine Art Republik, deren unabhängige, aber durch die Gemeinsamkeit der Interessen miteinander verbundenen Mitglieder zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Freiheit zusammenwirken¹.“ Das war das

¹ *Le Droit des Gens*, 1758, deutsch von Euler 1959, III. Buch III. Kap. § 47. Vgl. die ähnliche Definition Europas von G. F. von Martens, Einleitung in das positive europäische Völkerrecht, 1796, S. 26 und den kennzeichnenden Titel des Buches von Mably, *Le droit public de l'Europe fondé sur les traités*, 1776. Daß auch die Staatenpraxis von einem gesamteuropäischen Rechtsbewußtsein getragen wurde, betonen Scheuner, *Friedensschlüsse und Staatenordnung*, Festgabe für Max Braubach, 1964, S. 220 ff. und für das 19. Jahrhundert besonders Guggenheim, *Droit international général et droit public européen*, Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht, Bd. 18 (1961), S. 9 ff. Der erste, der Europa vom christlich-kulturellen auf den politischen Begriff brachte, war Machiavelli; vgl. Chabod, *Storia dell' idea d'Europa*, 1961, deutsch 1963, S. 32 ff.